

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2024

Nr. 2024/837

Kleinfützel: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli» sowie kommunaler Teilzonenplan «Chueretsrütibächli»

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement bzw. die Einwohnergemeinde Kleinfützel unterbreiten dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli» bzw. den kommunalen Teilzonenplan «Chueretsrütibächli» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli», Situation 1:500
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli», Querprofile 1:100 sowie Längenprofil 1:1'000/200
- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli», Detail Einlauf 1:100 sowie 1:200
- Kommunaler Teilzonenplan «Chueretsrütibächli» 1:1'000.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli»
- Planungsbericht zum kommunalen Teilzonenplan «Chueretsrütibächli».

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Das Chueretsrütibächli fliesst von Süden her in das Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinfützel und mündet in das eingedolte Ringbächli. Das offene Gerinne des Chueretsrütibächli hat bereits im obersten Teil eine zu geringe Kapazität und kann auch bei relativ schwachen Niederschlagsereignissen das Wasser nicht vollständig ableiten. Bei der Querung der Huggerwaldstrasse ist der Einlauf ungünstig angelegt und der Rohrdurchmesser mit 0.3 m zu gering bemessen. Bereits bei häufig wiederkehrenden Ereignissen verkleistert der Einlauf, sodass das Gewässer

über die Huggerwaldstrasse und anschliessend über das Landwirtschaftsland in das Siedlungsgebiet abfließt. Unterhalb der Huggerwaldstrasse fliesst der Bach ca. 70 m offen, bevor er auf einem Abschnitt von ca. 150 m eingedolt ist und schliesslich in das eingedolte Ringbächli mündet. Der Einlauf in diese Eindolung ist ebenfalls ungenügend ausgebildet und die Leitung mit einem Rohrdurchmesser von 0.2 m zu gering dimensioniert, was regelmässig zu einem Rückstau führt.

Insbesondere bei starken Regenfällen besteht ein hohes Risiko, dass Schäden an diversen Liegenschaften im Siedlungsgebiet entstehen. Um solche Schäden zukünftig zu verhindern, plant die Gemeinde nun vorsorgliche Schutzmassnahmen im betroffenen Gebiet. Das erarbeitete Bauprojekt resp. die entsprechende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung mit Sonderbauvorschriften hat zum Ziel, Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich des Chueretsrütibächlis zu realisieren und dabei das betroffene Gewässer zu renaturieren. Mit der erarbeiteten kommunalen Teilzonenplanung soll der neu geschaffene Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt werden. Hierzu soll eine Uferschutzzone ausgedehnt werden.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Kleinlützel. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung, VVK; BGS 711.15) im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.2.2 Wasserbauliche Bewilligung

Das Chueretsrütibächli ist ein öffentliches Gewässer im Sinn von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Nach § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die Revitalisierung werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle als sinnvoll erachtet. Die Massnahmen sind notwendig und zweckmässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.2.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig. Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

Nach Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, z. B. für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

Die Errichtung der Furten und die Eindolung zur Einmündung in das Ringbächli entsprechend dem vorliegenden Projekt sind Bestandteile des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts und notwendig für die Bewirtschaftung und Zufahrten. Die Bauten sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung als auch der Ausnahmegewilligung sind daher gegeben.

2.2.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

2.2.5 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinde, bei kantonalen dem Bau- und Justizdepartement (§ 5^{quater} der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Die jeweils zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters sicherstellen.

2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45 ff. GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 GWBA und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 % der Kosten. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU können Beiträge im Umfang von 35 % an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 55 % an den Kosten.

Gemäss dem Kostenvoranschlag vom 2. März 2023 betragen die Gesamtkosten Fr. 386'673.35 (inkl. MWST.). Nach Abzug der Kosten für den Kantonsstrassendurchlass belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 311'810.35 (inkl. MWST.).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Mai 2023 bis am 26. Juni 2023. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die Einsprache richtete sich gegen einen nicht unmittelbar mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Aspekt (Erdverkabelung von Freileitungen). Verhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde Kleinlützel als Bauherrin und den Einsprechenden

fürten zum Rückzug der Einsprache am 18. September 2023. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kleinlützel hat den kommunalen Teilzonenplan «Chueretsrütibächli» am 26. September 2023 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli» sowie der kommunale Teilzonenplan «Chueretsrütibächli» der Einwohnergemeinde Kleinlützel werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Kleinlützel in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.5 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.5.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das Amt für Umwelt ist zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerks einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
 - 3.5.2 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
 - 3.5.3 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat die Pläne des ausgeführten Werks für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerks abzugeben (1 Papierexemplar sowie elektronisch).
 - 3.5.4 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerks abzugeben (1 Papierexemplar sowie elektronisch). Der ordentliche Unterhalt des Chueretsrütibächlis obliegt der Einwohnergemeinde Kleinlützel. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu informieren.
 - 3.5.5 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerks abzugeben (1 Papierexemplar sowie elektronisch).

- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung als auch die Ausnahmegewilligung für das geplante Vorhaben werden erteilt.
- 3.7 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.7.1 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.7.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.7.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (Wasserhaltung).
- 3.7.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.7.5 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.7.6 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer, 032 627 21 43, gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des Bachlaufs aufzubieten.
- 3.8 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.9 Kosten und Beiträge
- 3.9.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU stellt mit der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 311'810.35 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 109'133.60 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.9.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 311'810.35 ein Staatsbeitrag von 55 %, im Maximum Fr. 171'495.70 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.9.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.9.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Dafür sind dem Amt für Umwelt eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen und bei Bedarf die Originalrechnungen unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.9.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.10 Gebühren

3.10.1 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) werden für die wasserbauliche Bewilligung keine Gebühren erhoben.

3.10.2 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175,
4245 Kleinlützel**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (scs), Dossier-Nr. 101'741, mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt (CD, Fas, NB), mit 1 gen. Dossier (später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Ingenieurbüro Götz, Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Kleinlützel: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutz und Renaturierung Chueretsrütibächli» sowie kommunaler Teilzonenplan «Chueretsrütibächli»)